



REGLEMENTIERUNG DES BETRIEBS EINES PRIVATEN WIRELESS LAN NETZES AUF DEM GELÄNDE DES PALEXPO

Neuregelung 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Ziel	1
2. Normen und verfügbare Kanäle	1
3. Emissions-Stärke und SSID	1
4. Anmeldepflichtung Ihrer Installation	1
5. Massnahmen im Falle von Zuwiderhandlung	1

1. GEGENSTAND UND ZWECK

Palexpo SA nutzt auf dem gesamten Messegelände PALEXPO ständig die Wifi-Technologie gemäß Standard 802.11abg, um seinen Kunden moderne Dienstleistungen bieten zu können.

Um die Kompatibilität zwischen den Wifi-Anlagen von Palexpo SA und denen der Aussteller sicherzustellen, veröffentlicht Palexpo SA die vorliegende Sonderregelung:

- 1.a** Palexpo SA nutzt in den **Messehallen** ständig die Wifi-Technologie 802.11abg.
- 1.b** **Palexpo SA gestattet Ausstellern, Veranstalter und Auftragsfirmen**, die Wifi-Technologie 802.11abg in den Messehallen **unter Beachtung der vorliegenden Sonderregelung** teilweise zu nutzen.
- 1.c** Was die Gemeinschaftsbereiche, das heißt, die Eingangshallen, die Restaurants, die Büroräume und die Kongress- oder Multifunktionssäle, anbetrifft, gestattet Palexpo SA neben seiner eigenen Infrastruktur keine anderen Wifi-Anlagen. Wird die Nutzung eines privaten Wifi-Netzwerks in den genannten Bereichen gewünscht, sind uns zur Erlangung einer Sondergenehmigung vorab vollständige Anmeldeunterlagen (siehe Punkt 4) mit hinreichender Begründung der Notwendigkeit eines solchen Netzwerkes einzureichen.

Daher sind sämtliche Wifi-Anlagen gemäß folgender Bestimmungen geregelt (und beschränkt):

2. GELTENDE STANDARDS UND VERFÜGBARE KANÄLE

Folgende Standards und Kanäle sind anwendbar bzw. verfügbar:

- Standard 802.11 a – Zur automatischen Programmierung; max. 2 Access Points (Basisstationen) pro Messestand
- Standard 802.11 bg – Ausschließlich die Kanäle von 11 bis 13; max. 2 Access Points pro Messestand

3. SENDELEISTUNG UND SSID

Wichtig ist, dass die Aussteller die Sendeleistung derart beschränken, dass die Funkreichweite ihrer Anlage im Wesentlichen nur ihren eigenen Stand erfasst.

Eine Übermittlung der SSID im Broadcast-Modus ist möglich.

4. VERPFLICHTUNG ZUR ANMELDUNG DER GEPLANTEN ANLAGEN

Sämtliche Wifi-Anlagen müssen unter Beachtung der nachstehenden Punkte bei der Abteilung Telecom von Palexpo SA per E-mail an telematics@geneva-Palexpo.ch angemeldet werden:

- a. Name und Standnummer;
- b. Name und Kontaktdaten des bei Messeeröffnung anwesenden Ansprechpartners;
- c. E-Mail-Adresse und Handy-Nummer des Technischen Verantwortlichen;

- d. Marke und Modell der auf dem Messegelände PALEXPO installierten Geräte;
- e. Die zu parametrisierende(n) SSID;
- f. Verwendete Sendeleistung;
- g. Gemäß vorliegender Sonderregelung verwendeter Sendekanal;
- h. Genauer Installationsplan für den bzw. die Access Point(s) auf dem Stand;
- i. Termine der vorgesehenen Nutzung (Aufbau, Abbau, Veranstaltung);

Die geforderten Angaben müssen spätestens eine Woche vor Messeeröffnung vorliegen.

5. MASSNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG

- Wifi-Geräte nach Standard 802.11 a/b/g, die der vorliegenden Sonderregelung nicht entsprechen und daher die anderen Netze stören, sind auf Anordnung des Palexpo SA-Personals unverzüglich auszuschalten. Lediglich eine entsprechende Änderung der Konfiguration ermöglicht die erneute Inbetriebnahme und Nutzung.
- Darüber hinaus hat Palexpo SA das Recht, den Abbau nicht angemeldeter Wifi-Anlagen zu verlangen.
- PalexpoSA stellt den Ausstellern, die ein oder mehrere nicht angemeldete Access Points besitzen oder sich nicht an die geltende Regelung halten, ohne Ankündigung die von Palexpo SA durchgeführten Maßnahmen zu einem Stundensatz von CHF 240,00 in Rechnung.
- Mit der Installierung eines oder mehrerer Access Points erkennt der Veranstalter, der Aussteller bzw. jegliche Auftragsfirma automatisch die vorliegende Sonderregelung sowie unsere »Conditions Générales d'Accès à Internet« (Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang) an, die auf unserer Internet-Seite unter www.palexpo.ch/Services/Reglementation/index.php zu finden sind.

Die Kosten für die Lokalisierung der Geräte sowie die durch die Nichteinhaltung der vorliegenden Sonderregelung entstehenden Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des betreffenden Messestands.

Für dieses Reglement ist die französische Fassung massgebend.